

**07.03.05****Empfehlungen  
der Ausschüsse**EU - Fz - In - R - Wizu **Punkt** ..... der 809. Sitzung des Bundesrates am 18. März 2005

---

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche einschließlich der Finanzierung des Terrorismus

KOM(2004) 448 endg.; Ratsdok. 11134/04

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union (EU),

der Finanzausschuss (Fz),

der Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In),

der Rechtsausschuss (R) und

der Wirtschaftsausschuss (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

EU  
In  
Fz  
Wi

1. Der Bundesrat begrüßt die Absicht der Kommission, die im Jahr 2003 überarbeiteten 40 Empfehlungen der Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) in einer neuen Richtlinie umzusetzen. Der Richtlinienvorschlag stellt einen internationalen Maßstab für Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche und zur Bekämpfung der Finanzierung des internationalen Terrorismus dar.

...

EU  
In 2. Er ist geeignet, die materiell-rechtlichen Regelungen der Geldwäscherichtlinie 2001/97/EG konsequent weiterzuentwickeln.

EU  
R 3. Der Bundesrat weist jedoch darauf hin, dass für den Richtlinienvorschlag insoweit keine Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft besteht, als in Artikel 1 Abs. 1 Geldwäsche als Straftat definiert wird und in den Artikeln 34 und 36 die Mitgliedstaaten zum Erlass bestimmter strafrechtlicher Sanktionen verpflichtet werden. Weder die in Artikel 47 Abs. 2 EGV normierte Kompetenz der Gemeinschaft zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Aufnahme und Ausübung selbstständiger Tätigkeiten, noch die in Artikel 95 EGV vorgesehene Binnenmarktkompetenz ermächtigen die Gemeinschaft zum Erlass von strafrechtlichen Bestimmungen.

Der Bundesrat verweist in diesem Zusammenhang auf seine entsprechenden Stellungnahmen vom 23. Mai 2003 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie über die Meeresverschmutzung durch Schiffe und die Einführung von Sanktionen, einschließlich strafrechtlicher Sanktionen, für Verschmutzungsdelikte (BR-Drucksache 179/03 (Beschluss)) und vom 13. Juli 2001 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt (BR-Drucksache 390/01 (Beschluss)). Zu letzterem hat auch der Rat mehrheitlich die Auffassung vertreten, dass die Gemeinschaft nicht über eine Kompetenz für den Erlass dieser Richtlinie verfügt (vgl. Erwägungsgrund Nr. 7 des Rahmenbeschlusses 2003/80/JI des Rates vom 27. Januar 2003 über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht, ABl. L 20 vom 25. Februar 2003, S. 55).

Im Hinblick auf die Unterschiedlichkeit der Handlungsformen und der Verfahrensregelungen im EUV kann offen bleiben, ob und inwieweit die strafrechtlichen Bestimmungen auf die Artikel 31 und 34 EUV gestützt werden könnten.

EU  
In  
Fz  
Wi 4. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Verlauf des Rechtssetzungsverfahrens in den Gremien der EU auf folgende Änderungen hinzuwirken:

Zu Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe a ("Finanzinstitut")

- EU  
In  
Wi  
(bei  
Annahme  
entfällt  
Ziffer 6)
5. Nach Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe a des Richtlinienvorschlags sind Unternehmen auch dann Finanzinstitute, wenn sie Dienstleistungen zur Durchführung des Zahlungsverkehrs ausführen (Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe a i. V. m. Nummer 4 der Liste im Anhang zur Richtlinie 2000/12/EG).
- Fz
6. Der Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe a des Richtlinienvorschlags definiert Finanzinstitute auch als Unternehmen, die Zahlungs- und Überweisungsdienstleistungen tätigen.
- EU  
In  
Fz  
Wi
7. Hierunter dürften auch so genannte Transaktionsinstitute fallen, die als Zahlungsverkehrsdienstleister lediglich papierhafte Belege wie Schecks oder Überweisungen in elektronische Datensätze zur Weiterverarbeitung umwandeln. Da derartige Dienstleister der Kreditwirtschaft lediglich als Erfüllungshelfer für Kreditinstitute tätig werden und keinen eigenständigen Kontakt zum Kunden der Kreditinstitute haben, erscheint eine Inpflichtnahme nicht zielführend. Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe a sollte daher präzisiert werden.

Zu Artikel 3 Abs. 8 Buchstabe a ("Wirtschaftlicher Eigentümer")

- EU  
In  
Wi  
(bei  
Annahme  
entfällt  
Ziffer 9)
8. Die Anforderungen des Richtlinienvorschlags an die Feststellung der Identität "wirtschaftlicher Eigentümer" von (nicht börsennotierten) juristischen Personen sind in der Praxis nicht umsetzbar. Die Anforderungen des Richtlinienvorschlags gelten gleichermaßen für börsennotierte und für nicht börsennotierte Unternehmen. Bei nicht börsennotierten Unternehmen sind die Kreditinstitute jedoch ausschließlich auf die Auskünfte der gesetzlichen Vertreter der juristischen Person angewiesen, ohne die Richtigkeit der Angaben überprüfen zu können.
- Eine Verpflichtung zur Identifizierung des "wirtschaftlichen Eigentümers" bei juristischen Personen sollte daher lediglich für die natürlichen Personen gelten, deren Identität und Anteilsbesitz in öffentlich zugänglichen Registern veröffentlicht wurde.

Zu Artikel 3 Abs. 8 Buchstabe a ("Wirtschaftlicher Eigentümer")

- Fz 9. Die erhöhten Anforderungen des Richtlinienvorschlags an die Feststellung der Identität "wirtschaftlicher Eigentümer" von (nicht börsennotierten) juristischen Personen sind in der Praxis nicht umsetzbar. Nach dem Vorschlag ist "wirtschaftlicher Eigentümer" schon derjenige, der 10 % der Stimmrechte an der jeweiligen juristischen Person hält. Für nicht börsennotierte juristische Personen besteht in Deutschland jedoch keine rechtliche Verpflichtung der Offenlegung derjenigen natürlichen Personen, die mindestens 10 % der Anteile oder Stimmrechte besitzen. Für Kreditinstitute, die zu der jeweiligen juristischen Person eine Geschäftsbeziehung aufnehmen wollen, besteht somit keine Möglichkeit, die Identität der Anteilseigner etwa aus öffentlich zugänglichen Registern oder Veröffentlichungen zu entnehmen. Sie wären ausschließlich auf die Auskünfte des jeweiligen Vertreters der juristischen Person angewiesen. Bei nicht börsennotierten Aktiengesellschaften sind dem Unternehmen selbst Anteilseigner, die weniger als 25 % der Anteile halten, mangels entsprechender Offenlegungspflichten nicht notwendigerweise bekannt. Mitteilungspflichten der Aktionäre bestehen nach dem Aktienrecht gegenüber der Gesellschaft erst ab einem Aktienanteil von über 25 %. Lediglich bei börsennotierten Gesellschaften besteht eine Offenlegungspflicht ab einem Anteilsbesitz von 5 %. Da der Richtlinienvorschlag nicht zwischen "börsennotierten" und "nicht börsennotierten" unterscheidet, sollte somit eine Verpflichtung zur Identifizierung des "wirtschaftlichen Eigentümers" bei juristischen Personen lediglich für die natürlichen Personen gelten, die 25 % oder mehr Anteile bzw. Stimmrechte einer Aktiengesellschaft besitzen und deren Identität und Anteilsbesitz, etwa in öffentlich zugänglichen Registern, veröffentlicht wurde.

Zu Artikel 3 Abs. 10 ("Politisch exponierte Person" - PEP)

- EU  
In  
Fz  
Wi 10. Die Definition der "politisch exponierten Personen" in Artikel 3 Abs. 10 ist zu weit gefasst.

- EU  
Fz
11. Auf der Grundlage der vorgeschlagenen Regelung würden möglicherweise auch Amtsträger auf kommunaler Ebene sowie deren Familienmitglieder und diesen nahe stehende Personen erfasst.
- EU  
In  
Fz  
Wi
12. Gemäß dem Erwägungsgrund 17 sollen die besonderen Identifizierungspflichten für Inhaber wichtiger öffentlicher Positionen gelten, die insbesondere aus Ländern stammen, in denen Korruptionsdelikte weit verbreitet sind. Mit der Formulierung des Artikels 3 Abs. 10 geht der Richtlinienvorschlag über dieses Ziel weit hinaus. Er sollte auf den in den Erwägungsgründen genannten Personenkreis reduziert werden mit der Folge, dass "EU-interne PEPen" nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen.

Zu Artikel 18 und 37 ("Meldestelle und Durchführungsverfahren")

- EU  
In
13. Die kompetenz- und verfahrensrechtlichen Regelungen der Richtlinie übertragen der Kommission bzw. dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) erheblichen Definitionsspielraum.

Derzeit ist nicht abschätzbar, in welchem Umfang die Kommission ihre Befugnisse ausgestaltet und inwieweit sich daraus gegebenenfalls negative Einflüsse auf die in Deutschland geübte Praxis in Zusammenhang mit der Geldwäschebekämpfung ergeben können.

Vor diesem Hintergrund bittet der Bundesrat die Bundesregierung dafür Sorge zu tragen, dass

- die in der Richtlinie enthaltene materiell-rechtliche Regelungslage in vollem Umfang Bestand behält,
- der mit Gesetz vom 8. August 2002 zur Verbesserung der Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus ("Geldwäschebekämpfungsgesetz") geschaffene Rahmen in rechtlicher, organisatorischer sowie verfahrenstechnischer Hinsicht uneingeschränkt erhalten bleibt und keine Schwächung mitgliedstaatlicher Kompetenzen zu befürchten ist.

Durch die kompetenz- und verfahrensrechtlichen Regelungen, insbesondere durch die Artikel 18 ff. sowie durch Artikel 37 des Richtlinienvorschlags, können negative Auswirkungen auf den in Deutschland geschaffenen recht-

lichen, organisatorischen sowie verfahrensrechtlichen Rahmen im Bereich der Geldwäschebekämpfung nicht ausgeschlossen werden.

#### Zu Artikel 25 ("Verbot der Informationsweitergabe")

EU  
In  
Wi  
(bei  
Annahme  
entfällt  
Ziffer 15)

14. Kreditinstitute, ihr leitendes Personal und ihre Angestellten dürfen weder den betroffenen Kunden noch andere Institute oder Gerichte von einer Anzeige an die zentrale Meldestelle in Kenntnis setzen. Das Recht des Kreditinstituts, ein Gericht von einer Verdachtsanzeige informieren zu können, erlangt im Fall von Kontokündigungen im Nachgang von Verdachtsanzeigen besondere Bedeutung, um etwaige Schadensersatzansprüche des Kunden wegen unberechtigter Kündigung abwehren zu können. Darüber hinaus könnte die Verhinderung der Geldwäsche wesentlich dadurch befördert werden, dass Anzeigeverpflichtete einander gegenseitig über erstattete Verdachtsanzeigen unterrichten dürfen. Ein im Nachgang zu einer Verdachtsanzeige gekündigter Kunde könnte ansonsten bei einem anderen Kreditinstitut eine neue Bankverbindung begründen, ohne dass dieses über den Hintergrund der Kündigung und somit über das mit der Aufnahme einer Geschäftsbeziehung zu diesem Kunden verbundene Risiko informiert werden dürfte.

Die Unterrichtung der Gerichte sowie der dieser Richtlinie unterliegenden Institute sollte daher möglich sein.

Daneben ist die Verweisung in Artikel 25 Abs. 3 Buchstabe b auf Artikel 2 Abs. 3 Buchstaben a und b fehlerhaft, da Artikel 2 einen Absatz 3 nicht enthält.

#### Zu Artikel 25 ("Verbot der Informationsweitergabe")

- Fz 15. Kreditinstitute, ihr leitendes Personal und ihre Angestellten dürfen weder den betroffenen Kunden noch Dritte von einer Anzeige an die zentrale Meldestelle in Kenntnis setzen. Eine direkte Information der Strafverfolgungsbehörden, Gerichte und anderer Kreditinstitute ist nicht vorgesehen.

Während die zuständigen Strafverfolgungsbehörden über die zentrale Meldestelle vom Geldwäscheverdacht unterrichtet werden könnten (unter Zeitverzögerung), erlangt das Recht des Kreditinstituts, ein Gericht von einer Verdachtsanzeige informieren zu können, im Fall von Kontokündigungen im Nachgang von Verdachtsanzeigen besondere Bedeutung, um etwaige Schadensersatzansprüche des Kunden wegen unberechtigter Kündigung abwehren zu

können. Darüber hinaus könnte die Verhinderung der Geldwäsche wesentlich dadurch befördert werden, dass Anzeigeverpflichtete einander gegenseitig über erstattete Verdachtsanzeigen unterrichten dürfen. Ein im Nachgang zu einer Verdachtsanzeige gekündigter Kunde könnte ansonsten bei einem anderen Kreditinstitut eine neue Bankverbindung begründen, ohne dass dieses über den Hintergrund der Kündigung und somit über das mit der Aufnahme einer Geschäftsbeziehung zu diesem Kunden verbundene Risiko informiert werden dürfte.

Die Unterrichtung der Strafverfolgungsbehörden und Gerichte sowie der dieser Richtlinie unterliegenden Institute sollte daher möglich sein.

- EU  
Fz
16. Gegenwärtig ist eine abschließende Bewertung des Richtlinienvorschlags nicht möglich.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, ihn über den weiteren Verlauf der Beratungen zu unterrichten, und behält sich eine erneute Stellungnahme vor.